

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.525.099

Wien, 3.9.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 19038/J** der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Sozialversicherung: Offenlegung der Gebarungsvorschaurechnung (06/2024)** wie folgt:

Frage 1:

- *Liegen die aktuellen, detaillierten **Gebarungsvorschauen** der SV-Träger bereits vor?
Wenn ja, bitte um Offenlegung. (getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen)*

Ich verweise auf die Beilage 1 (Krankenversicherung), die Beilage 2 (Pensionsversicherung) und auf die Beilage 3 (Unfallversicherung).

Aufgrund der gesetzlichen Änderung des § 443 Abs. 1 ASVG (BGBl. I Nr. 200/2023) muss die ÖGK den Voranschlag und die Gebarungsvorschaurechnung nicht mehr je Bundesland gesondert ausweisen. Gleiches gilt abgeleitet auch für die vorläufigen und die endgültigen Erfolgsrechnungen.

Frage 2:

- *Wie stellen sich die vorläufigen bzw. endgültigen Erfolgsrechnungen der SV-Träger für das Jahr 2023 dar? (getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen)*

Ich verweise auf die Beilage 4 (Krankenversicherung), Beilage 5 (Pensionsversicherung) und auf die Beilage 6 (Unfallversicherung).

Frage 3:

- *Wie stellen sich die vorläufigen Erfolgsrechnungen der SV-Träger für das Jahr 2024 dar? (getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen)*

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 2 (samt den Beilagen) dieser Anfrage.

Generell möchte ich zum Interpellationsrecht festhalten, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Interpellationsrecht umfasst somit Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes. Das Verlangen nach einer monatlichen Vorlage umfassender Gebarungsunterlagen der Sozialversicherungsträger ist grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

